

Folgende Punkte sind **zusammenfassend** für Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen besonders wichtig:

1. §§ 34 und 35 IfSG richten sich an Schüler, Kinder in weiteren Betreuungseinrichtungen (bzw. ihre Sorgeberechtigten) sowie Lehrer und sonstige Personen in der Kinderbetreuung.
2. Zu den Pflichten der Eltern und anderen Sorgeberechtigten wurde ein besonderes Merkblatt verfasst, das in Ihrer Einrichtung vorliegt und bei Neuaufnahmen ausgehändigt werden muss (§ 34 Abs. 5 IfSG).
3. Sie selbst (als Beschäftigte/r einer Gemeinschaftseinrichtung) oder das betroffene Kind müssen zu Hause bleiben,

**! wenn Sie/das Kind an einer der in §34 Abs.1 IfSG genannten Erkrankung leiden oder zumindest der Verdacht besteht,**

**! wenn Sie/das Kind Ausscheider einer der in §34 Abs.2 IfSG genannten Krankheitserreger sind und keine Erlaubnis des Gesundheitsamtes vorliegt, dass Sie Ihrer Tätigkeit trotzdem nachgehen können**

**! und wenn in Ihrer Wohngemeinschaft eine der Erkrankungen ärztlich diagnostiziert wurde, die in §34 Abs.3 IfSG aufgeführt sind. Außerdem haben Sie dies Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn mitzuteilen.**

4. Von dort (Arbeitgeber) wird das Gesundheitsamt informiert, damit dieses die erforderlichen Schutzmaßnahmen innerhalb oder auch außerhalb Ihrer Einrichtung veranlassen kann.

5. Die hier vorgestellten Paragraphen enthalten „Pflichten und Verbote“, die im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Regelungen führen können. Deshalb ist vorgesehen, dass das zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen oder besondere Regelungen zulassen kann.

Hierzu gibt es Merkblätter im Formularcenter des Gesundheitsamtes:

Merkblatt - Eltern/Sorgeberechtigte (Deutsch)

Merkblatt - Eltern/Sorgeberechtigte (Englisch)

Merkblatt - Eltern/Sorgeberechtigte (Französisch)

Merkblatt - Eltern/Sorgeberechtigte (Russisch)

Merkblatt - Eltern/Sorgeberechtigte (Spanisch)

Merkblatt - Eltern/Sorgeberechtigte (Türkisch)

Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen (§§ 33-36 IfSG)